Die Regierungspräsidien in Hessen Darmstadt - Gießen - Kassel



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für

Erzeuger und Besitzer

Stand: 6. Februar 2024

Die ErsatzbaustoffV als Teil der sogenannten Mantelverordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Somit gelten neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen.

Die ErsatzbaustoffV ist eine <u>bundeseinheitliche</u>, <u>verbindliche</u> Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen <u>unmittelbar</u> betroffen. Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die ErsatzbaustoffV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von stationären Aufbereitungsanlagen,
- Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen
- Betreiber von Zwischenlägern,
- Inverkehrbringer,
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und
- Eigentümer von Grundstücken.



ALLGEMEINES ZUR NEUEN ERSATZBAUSTOFFV

In der ErsatzbaustoffV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 ErsatzbaustoffV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus, des Schienenverkehrswegebaus oder als Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten sind seit dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einhalten. Dazu müssen die MEB einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der ErsatzbaustoffV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben beziehungsweise Regelungen der ErsatzbaustoffV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

Einleitend wird zunächst die grundsätzliche Mitteilungspflicht an Betreiber von Aufbereitungsanlagen bei vorliegenden Hinweisen auf Schadstoffe in mineralischen Abfällen dargestellt.

Die weiteren Anforderungen gelten für Erzeuger und Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut sowie von mineralischen Abfällen aus Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke (also von Bauwerken, die ehemals mit MEB oder Gemischen von MEB und anderen mineralischen Stoffen errichtet wurden).

Hinweis:

Für Erzeuger und Besitzer von nicht aufbereiteten Bau- und Abbruchabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), wie zum Beispiel Beton oder Ziegel, gelten gesonderte Anforderungen an die Getrenntsammlung und Beförderung (siehe Abschnitt 3 GewAbfV).

- 2 - Stand: 06.02.2024



MITTEILUNGSPFLICHTEN DER ERZEUGER ODER BESITZER VON MINERALISCHEN ABFÄLLEN GEGENÜBER DEN BETREIBERN VON AUFBEREITUNGSANLAGEN

Für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentliche, vorliegende Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegende Hinweise auf Schadstoffe sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen.

SPEZIELLE ANFORDERUNGEN AN BODENMATERIAL UND BAGGERGUT

Seit dem 1. August 2023 haben Erzeuger und Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut, welches in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, unverzüglich nach Aushub oder Abschieben mittels Probenahme und Analytik die erforderlichen Parameter von einer geeigneten Untersuchungsstelle untersuchen zu lassen und unverzüglich in die Materialklassen nach ErsatzbaustoffV einzuteilen. Wer die vorgenannten Untersuchungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig.

Ergeben sich auf Grund von Herkunft, bisheriger Nutzung oder im Rahmen der Vorerkundung Hinweise auf Belastungen mit Schadstoffen, haben der Erzeuger oder Besitzer die Untersuchung zusätzlich auf diese Schadstoffe auszudehnen.

Das Probenahmeprotokoll, die Untersuchungsergebnisse, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse und die Klassifizierung sind unverzüglich zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsdauer der Dokumente beträgt ab Ausstellungsdatum 5 Jahre. Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

In bestimmten Fällen (Vorerkundung durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen oder geringe unkritische Mengen, siehe § 14 Absatz 3 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Nummer 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) kann von einer Untersuchung abgesehen werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen hierfür ist ebenfalls zu dokumentieren. Auch hierfür gelten die oben genannten Aufbewahrungspflichten.

Wenn nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in ein genehmigtes Zwischenlager befördert wird, entfallen die oben genannten Pflichten des Erzeugers und Besitzers und werden durch die Pflichten des Betreibers des Zwischenlagers ersetzt.

- 3 - Stand: 06.02.2024

Information zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für Erzeuger und Besitzer



Erzeuger und Besitzer, die nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder nicht aufbereitetes Baggergut in Verkehr bringen, müssen dessen Verbleib dokumentieren und dafür spätestens bei der Abgabe des Materials einen Lieferschein entsprechend dem Muster Lieferschein aus Anlage 7 ErsatzbaustoffV ausfüllen, unterschreiben und übergeben. Der Lieferschein ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung in Kopie oder Durchschrift fünf Jahre lang aufzubewahren. Ausnahmen von der Lieferscheinpflicht werden in § 25 Absatz 3 Satz 3 ErsatzbaustoffV geregelt.

Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken, die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung anfallen

Erzeuger und Besitzer der von der ErsatzbaustoffV umfassten mineralischen Stoffe und Gemische, die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur der oben genannten technischen Bauwerke anfallen, haben diese untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Soweit diese Abfälle für den Einbau in technische Bauwerke vorgesehen, jedoch nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, haben die Erzeuger und Besitzer diese Abfallfraktionen einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuführen.

Ein Abweichen von der Pflicht zur Getrenntsammlung ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen (siehe § 24 Absatz 4 ErsatzbaustoffV) möglich. Die Gründe sind darzulegen. Eine entsprechende Dokumentation ist jeweils verpflichtend durchzuführen. Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Abfälle nicht richtig <u>sammelt</u> oder nicht richtig befördert, handelt ordnungswidrig.

WIE SIE SICH VORBEREITEN KÖNNEN / WAS ZU BEACHTEN IST

Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Regelungen der ErsatzbaustoffV vertraut.
Informieren Sie sich im Internet unter https://www.bgbl.de/ (Bundesgesetzblatt, BGBL) über die ErsatzbaustoffV (BGBI. 2023 I Nummer 186 vom 13. Juli 2023)

- 4 - Stand: 06.02.2024





- Weitere Informationen finden sich auf der Website der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft unter https://www.laga-online.de in den LAGA Vollzugshilfen (FAQ) Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 2 (Stand: 21. September 2023).
- Wenden Sie sich frühzeitig vor Beginn einer Baumaßnahme an eine anerkannte beziehungsweise akkreditierte Untersuchungsstelle.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

- 5 - Stand: 06.02.2024